

Förderverein
Mosewaldgrundschule e.V.

Satzung vom 19.03.2009

§ 1

Der Verein führt den Namen Förderverein Mosewaldgrundschule e.V.
Sitz des Vereins ist Eisenach.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Mosewaldgrundschule, Ihrer Schülerinnen und Schüler. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister der AG Eisenach unter der Nummer VR874 eingetragen. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch seine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft.

1. Zu diesem Zweck sollen dienen:

- Förderung des sozialen Miteinanders/der sozialen Kompetenz und Integration der Schülerinnen und Schüler,
- Förderung leistungsschwacher Schüler und Verbesserung ihres Selbstwertgefühls, insbesondere beim Lesen lernen,
- Verbesserung des Image der Schule,
- Fördernde Unterstützung der Schule, um sie mit geeigneten und ausreichenden Lehr- und Lernmaterial zu versorgen,
- Enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern, dem Hort und dem Schulträger,
- Hilfe bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen zum Zwecke der Mittelgewinnung und der erweiterten Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können werden:

- die Eltern der Schülerinnen und Schüler,
- die Lehrer und Erzieher der Schule,
- alle, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen
- auch juristische Personen und Personengemeinschaften oder Vereinigungen

Der Beitrittsantrag ist einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes schriftlich zu übergeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 5

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl des Vorstandes
- Kassenbericht und Jahresabschluss
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer (die nicht dem Vorstand angehören dürfen)
- Entscheidung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einzuberufen. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl bestimmt.

2. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor der jährlichen Mitgliederversammlung wird dem Gesamtvorstand im Interesse der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes das Recht der ergänzenden Kooptierung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingeräumt. Auf dem Austritt folgende Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl für dieses Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Bestellung als Vorstandsmitglied ist unbefristet, ihr Widerruf erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung.
4. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Der Verein hat einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- dem Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Von dem Vorstand sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Kompetenz jeweils mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, seine Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle konkreten Regelungen werden in der Richtlinie zur Satzung festgeschrieben. Alle Änderungen sind in einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt des Mitgliedes mit schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende,
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes,
- durch Wegfall der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins

§ 9

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit.

§ 10

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere der Mosewaldgrundschule.

§ 11

Diese von der Mitgliederversammlung am 19.03.2009 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, 19.03.2009